

(5) Die Zuführungen zum Fonds für Investitionen und zum Umlaufmittelfonds sind zu den Terminen zu planen, an denen der Finanzierungsbedarf auftritt.

§ 3

Verwendung der erwirtschafteten Gewinne

(1) Die erwirtschafteten Gewinne (ohne überplanmäßige Gewinne) sind in den VEB gemäß § 2 Abs. 1 zu verwenden.

(2) Soweit die Gewinne nicht in der geplanten Höhe erwirtschaftet werden,

- a) sind Rationalisierungskredite, die zur Anschaffung von Grundmitteln aufgenommen wurden, in der vertraglich festgelegten Höhe zu tilgen und zu verzinsen, wenn diese Kredite auf Grund vereinfachter Kreditanträge ausgereicht wurden oder der nachgewiesene Nutzen den geplanten Tilgungsbetrag erreicht oder überschreitet,

- b) ist die übrige Gewinnverwendung anteilig zu kürzen. Unter diese anteilige Kürzung fallen auch die Rationalisierungskredite, die nicht zu Buchst. a gehören.

(3) Die Hauptdirektoren der WB sind berechtigt, für die VEB, bei denen sich die Nichterwirtschaftung der Gewinne auf die Bildung der Fonds nur geringfügig auswirkt, von Abs 2 Buchst. b abweichende Ausnahmeregelungen zu treffen.

§ 4

Verwendung der Überplangewinne

(1) Überplanmäßige Gewinne sind von den VEB in folgender Reihenfolge zu verwenden:

- a) zur Zahlung nicht geplanter Tilgungsarten und Zinsen für Rationalisierungskredite auf Grund neu aufgenommener Kredite zur Anschaffung von Grundmitteln sowie des nachgewiesenen höheren Nutzens von in vorangegangenen Planperioden kreditierten Objekten, soweit der Überplangewinn dazu ausreicht,
- b) für die Zuführung zum Betriebsprämienfonds entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der nach der vorangegangenen Verwendung verbleibende Überplangewinn dazu ausreicht,
- c) für Maßnahmen, deren Finanzierung aus Überplangewinnen gesondert gesetzlich festgelegt ist.

(2) Der nach der Verteilung gemäß Abs. 1 verbleibende Überplangewinn ist in folgender Reihenfolge zu verwenden:

- a) für die Zuführung an eigene Fonds — mit Ausnahme des Betriebsprämienfonds — entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen,
- b) für die Abführung an die WB.

(3) Die Unterschreitungen geplanter Verluste bei verlustgeplanten VEB sind den Überplangewinnen bei gewinngeplanten VEB gleichzusetzen.

85

Stützungen

(1) Die VEB erhalten von den WB

- a) Verluststützungen,
- b) produktgebundene Preisstützungen,
- c) sonstige zweckgebundene Stützungen.

(2) Der den VEB zuzuführende Betrag an Verluststützungen auf Grund des tatsächlich eingetretenen Bedarfs darf innerhalb des Vierteljahres den im Quartalskassenplan enthaltenen Plansatz nicht übersteigen.

(3) Die produktgebundenen Preisstützungen und die sonstigen zweckgebundenen Stützungen werden den VEB von den WB nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zur Verfügung gestellt.

§ 6

Zuführung der Gewinne zu den betrieblichen Fonds

(1) Die Zuführungen zum Betriebsprämienfonds sind zu den dafür festgelegten Terminen vorzunehmen.

(2) Die Zuführungen zu den übrigen betrieblichen Fonds sind bis zu den im § 7 genannten Terminen vorzunehmen.

(3) Mit den Zuführungen zu den betrieblichen Fonds sind gleichzeitig die Geldmittel auf die Sonderbankkonten bei den zuständigen Filialen der Landwirtschaftsbank der Deutschen Demokratischen Republik (im folgenden Landwirtschaftsbank genannt) zu überweisen.

§ 7

Abrechnung sowie Abführung der Gewinne und Zuführung von Stützungen

(1) Die VEB errechnen selbst die Höhe des der WB zu überweisenden Gewinns und Überplangewinns und übersenden der WB gleichzeitig mit dem monatlichen Finanzbericht eine Abrechnung. Abzurechnen ist der Zeitraum vom 1. Januar eines Jahres bis zum Schluß eines jeden Monats.

(2) Die der WB zustehenden Gewinnanteile sind fällig und von

- a) den VEB, deren abzuführender Gewinn im Jahr 100 000 DM übersteigt, in Höhe von je 50 % des laut Quartalskassenplan je Monat zu erwirtschaftenden Gewinns am 15. Kalendertag und 25. Kalendertag jeden Monats,
- b) den übrigen VEB in Höhe des laut Quartalskassenplan je Monat zu erwirtschaftenden Gewinns am 25. Kalendertag jeden Monats

an die WB zu überweisen.

(3) Am 15. Kalendertag des Monats sind die gemäß Abs. 2 Buchst. a und am 25. Kalendertag des Monats die gemäß Abs. 2 Buchst. b fälligen Zahlungen um die Beträge zu erhöhen bzw. zu vermindern, die sich aus